

Frauenfeld, 25. Februar 2013

Entscheid

01.50.07.0041

Grundsätze zur befristeten Raumvermietung in den Bildungszentren

I. Allgemeines

- 1. Die zu den Bildungszentren gehörenden Anlagen, Gebäude und Einrichtungen dienen in erster Linie dem Schulbetrieb der Berufsfachschulen.
- 2. Die Rektorinnen und Rektoren stellen Räume und Einrichtungen der Bildungszentren gegen angemessene Entschädigung zur Verfügung, soweit dies den Betrieb nicht stört und die interne und öffentliche Sicherheit nicht tangiert wird.
- Die Einrichtungen der Bildungszentren stehen vor allem für kantonal ausgerichtete Anlässe zur Verfügung. Für lokale Anlässe werden die Veranstalterinnen und Veranstalter in erster Linie an die lokalen Behörden verwiesen.
- 4. Die Verwendung der Räume und Einrichtungen für befristete, nicht gewinnorientierte Berufsbildungszwecke ist unentgeltlich.
- 5. Vermietungen für Ausstellungen und Messezwecke werden bewilligt, sofern dies einem öffentlichen Bedürfnis entspricht.
- 6. Vermietungen an politische Gruppierungen des Kantons Thurgau werden dann bewilligt, wenn die Angebote von öffentlichem Interesse sind (Wahlveranstaltungen, Vorträge von allgemeinem Interesse).
- 7. Veranstalter, welche ein kommerzielles Interesse verfolgen, werden an private Betreiber von entsprechenden Räumen verwiesen.
- 8. Die Volkshochschulen Thurgau haben als Mieterinnen von Schulräumlichkeiten den gleichen Status wie die Organisationen, welche einen Berufsbildungszweck erfüllen.
- 9. Für die Dauernutzung von Schulräumen und Einrichtungen (Kurse der Berufsverbände) sind separate Verträge abzuschliessen.

II. Benützungsregeln

- 10. Die Nutzung von Schulräumen wird schriftlich festgehalten. Die Verträge regeln den Mietumfang, die Benützungsrechte und die Kosten. Die Kosten umfassen mindestens die Selbstkosten für die Raumbewirtschaftung.
- 11. Die Bildungszentren regeln in ihren Hausordnungen die Benützungsrechte der Anlagen, Gebäude und Einrichtungen im Einzelnen. Die Hausordnung gilt auch für die Benutzerinnen und Benutzer in den vermieteten Räumen.



- 12. Vermietungen sind vornehmlich ausserhalb des Schulbetriebs möglich und nehmen auf das Umfeld der Schulanlage Rücksicht.
- 13. Die Vermietungen erfolgen gemäss Gebührenordnung der Bildungszentren.
- 14. Das Rauchen ist nur in den definierten Zonen erlaubt.

III. Entscheidungsstufen

- 15. Die Bildungszentren informieren über Reservationsmöglichkeiten von spezifischen Räumen und Einrichtungen.
- 16. Die Gesuchsteller beschreiben ihren Anlass mit Angabe einer verbindlichen Kontaktadresse der verantwortlichen Person. Anfragen werden an das jeweilige Schulsekretariat gerichtet.
- 17. Der Entscheid erfolgt durch die Rektorin oder den Rektor. Zusagen enthalten verbindliche Kostenangaben, Absagen sind zu begründen.

IV. Inkrafttreten

Dieser Entscheid inkl. den Anhängen Raumreservation und Gebührenordnung tritt per 1. März 2013 in Kraft.

Mitteilung an:

- Präsidentin und Präsidenten Berufsschulkommissionen
- Rektorinnen und Rektoren Berufsfachschulen Thurgau
- Dienste Berufsfachschulen
- Generalsekretär DEK
- Rechtsdienst DEK (Sammlung Weisungen/Richtlinien)
- Finanzverwaltung
- Finanzkontrolle

Departement für Erziehung und Kultur Amt für Berufsbildung und Berufsberatung Der Amtschef

Ueli Berger



Grundsätze zur befristeten Raumvermietung in den Bildungszentren – Anhang 1 (Beispiel Basis BBZ Weinfelden)

Gebührenordnung

Die folgenden Preise verstehen sich für die einmalige Benützung pro Halbtag oder pro Abend:

Aula	CHF 400.00	Alle vorhandenen Geräte inkl. Multimedia- Anlage und vorgängige Erst-Instruktion sind in der Mietpauschale eingeschlossen. Die Multimedia-Anlage darf nur nach vor- gängiger Instruktion durch den Techniker des BBZ benützt werden!
Hörsaal	CHF 250.00	Die vorhandenen Apparate und Geräte sind im Preis inbegriffen.
Schulzimmer	CHF 150.00	Die vorhandenen Apparate und Geräte in den Schulzimmern sind im Preis inbegriffen.
Informatikzimmer	CHF 350.00	Die Vermietung von Informatikzimmern ist mehrwertsteuerpflichtig.
Sitzungszimmer/ Gruppenraum	CHF 100.00	pro Benützung bzw. Halbtag
Turnhalle	CHF 100.00	für Einzelvermietungen inkl. Duschen
Turrinane	OTI 100.00	Tur Emzervermietungen mki. Duschen
	CHF 150.00	Jahrespauschale für Vereine pro Turnhalle und Wochenstunde

Die Hauswartentschädigung ist in den obigen Tarifen inbegriffen. Für Non-Profit-Organisationen gewähren wir einen Rabatt von 50 %.

Bei ausserordentlichen Mehraufwendungen wird die Hauswartentschädigung mit CHF 60.00 pro Stunde verrechnet.

Die Anforderung eines Informatik-Supports während der Aula-Benützung wird mit CHF 120.00 pro Stunde zusätzlich verrechnet.

Reservationen richten Sie bitte an die E-Mailadresse raumreservation@bbz.ch.

Die Grundsätze inkl. die Anhänge 1 und 2 gelten ab dem 1. März 2013.



Grundsätze zur befristeten Raumvermietung in den Bildungszentren – Anhang 2 (Beispiel Basis BBZ Weinfelden)

Raumreservation		
Name der Veranstaltung:	Daten:	
	Zeit: (von bis)	
☐ Aula	☐ Hörsaal	
Kosten siehe Gebührenordnung	Kosten siehe Gebührenordnung	
Einrichtung und Bestuhlung Konferenz	fixe Vortragsbestuhlung (max. 46 Personen)	
Konzert (max. 200 Personen) leer Prüfungsbestuhlung Schulform U-Form Vortrag	Anzahl Teilnehmerinnen und Teilnehmer:	
Anzahl Teilnehmerinnen und Teilnehmer:		
	☐ Schulzimmer/Sitzungsräume	
	Kosten siehe Gebührenordnung	
	Einrichtung:	
	Anzahl Teilnehmerinnen und Teilnehmer:	
- Zusätzliche Ausrüstung: Kosten nach Aufwand (s. Benützungsgebühren) - Verpflegung: direkt bestellen unter Telefon 071 626 86 18, BBZ-Mensa, Frau Rüegg		
Firma/Institution:	Reservation durch:	
	Datum:	
Kontaktperson:	Visum:	
Telefonnummer: E-Mail-Adresse:		